



STATUTEN

STADTCHOR DÜBENDORF

Gegründet 1929

1929 - 1994	Frauenchor Dübendorf
1994 - 1998	Frauenchor Dübendorf und seine ad hoc Männer
ab 18.03.1998	Stadtchor Dübendorf

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Aufnahme	3
Erlöschen	3
Austritt	3
Ausschluss	3
Rechte und Pflichten	3
III. ORGANISATION	4
A) Mitgliederversammlung	4
B) Vorstand	5
C) Rechnungsrevision	5
IV. MUSIKALISCHE LEITUNG	6
Dirigentin oder Dirigent.....	6
V. FINANZEN.....	6
Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen.....	6
Jahresbeiträge	6
VI. VEREINSHAFTUNG.....	6
VII. TÄTIGKEIT DES VEREINS.....	6
VIII. STATUTENREVISION	7
IX. DATENSCHUTZ	7
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Der Stadtchor Dübendorf, mit Sitz in Dübendorf, besteht seit dem 5.12.1929 als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Er setzt sich ein:

- a) für die Pflege des Chorgesanges
- b) für das kulturelle Leben der Stadt Dübendorf

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

- a) Aktivmitglieder verfolgen die Ziele des Chores.
- b) Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins.
- c) Projektsängerinnen und Projektsänger können zusätzlich für Konzertprojekte beigezogen werden. Sie bezahlen einen angemessenen Beitrag und sind nicht stimmberechtigt.

Aufnahme

Art. 3 Jedermann kann in den Verein aufgenommen werden, der die Ideale des Vereins unterstützt. Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag ist nach erfolgter Aufnahme für die restlichen Monate anteilmässig zu entrichten.

Erlöschen

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt

Art. 5 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Erfolgt die Austrittserklärung im Verlaufe des Jahres, ist für dieses Jahr der gesamte Jahresbeitrag fällig. Beim Austritt verliert man jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Ausschluss

Art. 6 Mitglieder, die durch ihr Verhalten das gute Einvernehmen im Verein in Frage stellen, oder die Mitgliederpflichten grob verletzen, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten

Art. 7 a) Jedes Aktivmitglied ist berechtigt, an den Proben, an Konzerten und anderen Anlässen des Chores teilzunehmen.

b) Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu wahren, die statutarischen Bestimmungen, die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins, des Vorstandes und der Dirigentin oder des Dirigenten zu achten.

- c) Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen, die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich im Verhinderungsfalle womöglich bei einem Vorstandsmitglied abzumelden.
- d) Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit der Dirigentin oder dem Dirigenten bei häufiger Probenabsenz eines Aktivmitgliedes über dessen Konzertteilnahme.
- e) Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig.
- f) Aktivmitglieder sind stimmberechtigt, Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

III. ORGANISATION

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

A) Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. An der Mitgliederversammlung gelangen folgende Traktanden zur Behandlung:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Jahresbericht des Vorstandes und dessen Genehmigung
5. Jahresrechnung, Revisionsbericht und Décharge-Erteilung
6. Jahresprogramm
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Jahresbudget
9. Wahlen:
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) der Revisorinnen / der Revisoren
 - c) Bestätigung der Dirigentin / des Dirigenten
10. Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
11. Mutationen, Ehrungen
12. Verschiedenes

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art.10 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich im 1. Quartal abgehalten. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Einladungen per EMail sind gültig.

- Art. 11 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt. Ein einfaches Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- Art.12 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- Art. 13 Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (ausser Art. 34. und Art. 35.).
- Art. 14 Der Besuch ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.
- Art. 15 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes angeordnet, oder wenn dies ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt. Die Einladung hat unter Einhaltung der Form und Frist nach Art. 11 innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

B) Vorstand

- Art. 16 Die Leitung des Vereins obliegt einem, an der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Er besteht in der Regel aus mindestens zwei Mitgliedern.
Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Art. 17 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Die Vorstandsmitglieder amten unentgeltlich. Sie haben grundsätzlich Anrecht auf effektive Spesenvergütung. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 18 Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins, behandelt die Vereinsangelegenheiten, erlässt die nötigen Publikationen und Zirkulare, stellt Anträge an die Mitgliederversammlung, begutachtet die von anderer Seite eingebrachten Anträge und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Rücktritte müssen dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres bekannt gegeben werden.
- Art. 20 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

C) Rechnungsrevision

- Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Diese Kontrollstelle prüft die Rechnung des Stadtchores und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht samt Anträgen und allfälligen Bemerkungen.

IV. MUSIKALISCHE LEITUNG

Dirigentin oder Dirigent

- Art. 22 Die gesangliche Tätigkeit steht unter der Leitung einer Dirigentin oder eines Dirigenten. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung an einer Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden.
- Art. 23 Die Besoldung sowie weitere Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag geregelt.
- Art. 24 Die Dirigentin oder der Dirigent trifft mit dem Vorstand die Programmauswahl. An einer Mitgliederversammlung hat sie oder er beratende Stimme. Sie oder er kann auch zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.
- Art. 25 Die Bestätigung der Dirigentin oder des Dirigenten erfolgt jeweils an der jährlichen Mitgliederversammlung.

V. FINANZEN

Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen

- Art. 26 a) durch die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
b) Einnahmen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen
c) Unterstützung durch die öffentliche Hand
d) Spenden und Zuwendungen aller Art
e) Zinserträge

Jahresbeiträge

- Art. 27 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.
- Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 28 Der Vorstand ist berechtigt, jugendlichen Sängerinnen (Sängern) in Ausbildung den Jahresbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen oder Beiträge an die Kosten von Singwochenenden, an Reisen und für den Besuch von Sängerfesten zu gewähren.
- Art. 29 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI. VEREINSHAFTUNG

- Art. 30 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. TÄTIGKEIT DES VEREINS

- Art. 31 Die gesangliche Tätigkeit des Vereins umfasst:
- a) Gesangsproben, Stimmbildung
 - b) Singsamstage und Singwochenende zur Vorbereitung auf Konzertauftritte
 - c) Konzertauftritte
 - d) Die Beteiligung an Anlässen, welche die Mitwirkung des Vereins als wünschenswert erscheinen lassen.

VIII. STATUTENREVISION

Art. 32 Änderungen der Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden, beschlossen werden.

Anträge auf Statuten-Revision müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

IX. DATENSCHUTZ

Art. 33 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederdaten werden auf der Webseite im internen Bereich veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

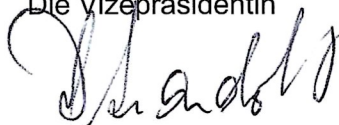
Art. 34 Die Auflösung des Vereins kann nur durch mindestens drei Viertel der Aktivmitglieder beschlossen werden. Die Auflösung findet durch den Vorstand statt. Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen wird der Stadt Dübendorf zur Verwaltung übergeben und geht an einen Chor gemäss Art. 1., mit identischer Zielsetzung, nach Ablauf von zwei Vereinsjahren.

Art. 35 Als schriftliche Form sind neben der klassischen Briefform auch E-Mails zugelassen.

Art. 36 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. April 2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Ausgaben.

Dübendorf, 17. April 2024

Die Vizepräsidentin



Dominique Landolt

Die Aktuarin



Margrith Windler